



Paritätische Lebenshilfe
Schaumburg-Weserbergland GmbH

Geschäftsbereich „Kinder & Familie“

Konzept zum Schutz vor Gewalt „Kinderschutzkonzept“

Gem. § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII



Inhaltsverzeichnis

Vorwort

PLSW / Geschäftsbereich Kinder und Familie.....	3
1 Leitbild – Nah am Menschen.....	6
2 Notwendigkeit	8
2.1 Gesetzliche Grundlagen.....	8
2.2 Kinderrechte.....	10
3 Pädagogische Grundhaltung.....	13
3.1 Personaleignung.....	14
3.2 Verhaltenskodex (Prävention als Erziehungshaltung)	14
3.3 Marte Meo Methode	16
3.4 Low Arousal Ansatz.....	18
4 Prävention.....	19
4.1 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen	19
4.2 Zusammenarbeit mit Bezugs- und Betreuungspersonen.....	21
4.3 Beschwerdeverfahren	23
5 Maßnahmen.....	27
5.1 Implementierung.....	27
5.2 Fortbildungen.....	28
6 Interventionsplan	29
6.1 Kindeswohlgefährdung durch Außenstehende	29
6.2 Konzeption Gewaltfreies Miteinander.....	29

Literatur

Mitgeltende Unterlagen

Vorwort

Der Mensch steht im Mittelpunkt unseres Handelns. Die Sicherstellung des Kinderschutzauftrages in all unseren Einrichtungen des Geschäftsbereiches Kinder und Familie der Paritätischen Lebenshilfe Schaumburg-Weserberglang GmbH hat deshalb höchste Priorität.

Auf Grundlage der UN-Kinderrechtskonvention, gesetzlicher Regelungen und vor dem Hintergrund unseres gemeinsamen Verständnisses zum Schutz des Kindeswohls haben alle Einrichtungsleitungen des Geschäftsbereiches Kinder und Familie dieses Kinderschutzkonzept entwickelt und formuliert.

Das Ziel des Konzeptes ist es, eine gemeinsame sensible Haltung zum konsequenten Schutz des Kindeswohls unter den Mitarbeitenden weiter zu entwickeln und diese in der täglichen Arbeit mit den Kindern und deren Eltern umzusetzen.

Durch die Implementierung des Kinderschutzkonzeptes in die tägliche Arbeit entwickeln Mitarbeitende eine Reflexions- und Handlungssicherheit, die eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Qualität in den Einrichtungen sicherstellt.

Das vorliegende Konzept unterstützt den bereits vorhandenen Prozess zum Kinderschutz in unseren Einrichtungen, führt diesen fort und wird durch alle Mitwirkenden kontinuierlich weiterentwickelt.

Lassen Sie uns gemeinsam für den Schutz der Kinder Sorge tragen und den Kinderschutz in unseren Einrichtungen aktiv gestalten.

Johann Josef Horn

Geschäftsführer

Cathrin Strüver

Geschäftsbereichsleiterin
Kinder & Familie

PLSW / Geschäftsbereich Kinder und Familie

Die Paritätische Lebenshilfe Schaumburg-Weserbergland GmbH, kurz PLSW, ist ein soziales Dienstleistungsunternehmen für Menschen mit Beeinträchtigung, ihre Angehörigen und die Leistungsträger der Eingliederungshilfe.

Aktuell erreichen wir weit über 3000 Menschen mit und ohne Beeinträchtigung, die wir entsprechend ihren individuellen Bedürfnissen durch etwa 900 Mitarbeitende in den verschiedensten Beschäftigungsverhältnissen unterstützen.

Strukturiert ist das Unternehmen in die nachfolgenden Geschäftsbereiche:

- Kinder & Familie
- Flexible Hilfen & Beratung
- Arbeit, Bildung & Qualifizierung
- Wohnen & Begleiten
- Kaufmännischer Geschäftsbereich
- Personalmanagement

Individuell nach ihren Wünschen werden die Menschen mit und ohne Beeinträchtigung in allen Bereichen begleitet, gefördert, gebildet und ihnen wird assistiert. Zudem ist die PLSW ein Produktionsbetrieb für Auftraggeber verschiedenster Branchen sowie ein Bildungsträger der beruflichen Bildung.

Die PLSW vertritt die Interessen und Rechte der Menschen mit Beeinträchtigung in Politik und Öffentlichkeit und fördert ihre Integration und Inklusion in das Wirtschafts- und Sozialleben.

In den Landkreisen Schaumburg, Hameln-Pyrmont, Holzminden und in der Region Hannover gibt es ein umfassendes Netz ambulanter, teil- und vollstationärer Dienstleistungsangebote für Menschen mit Beeinträchtigungen. Die PLSW übernimmt soziale Verantwortung auf Basis gemeinsamer Werte.

Der Geschäftsbereich Kinder und Familie umfasst 12 Kindertageseinrichtungen und eine Schulassistenz. Das Angebot der Kindertageseinrichtungen reicht von (integrativen) Krippen, (integrativen) Kindertagesstätten, Sprachheilkindergärten, heilpädagogischen Kindertagesstätten bis hin zu einer Tagesbildungsstätte. Ca. 500 Kinder nehmen diese Angebote in Anspruch.

Im Sinne der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden von Kindern gesprochen. Hierbei beziehen wir uns auf Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die in unserem Geschäftsbereich betreut werden.

1 Leitbild – Nah am Menschen

Im Vordergrund unseres humanistischen Menschenbildes stehen die unantastbare Würde und Selbstbestimmung des einzelnen Menschen. Mit Solidarität, Loyalität, Integrität und Kollegialität unterstützen alle Mitarbeitenden die Menschen, die uns ihr Vertrauen schenken. In allen Bereichen des täglichen Lebens begegnen wir ihnen wertschätzend, respektvoll, akzeptierend sowie unterstützend und sind ihnen bei der Bewältigung ihrer Aufgaben behilflich. Partnerschaftlichkeit, Solidarität, gemeinnütziges Denken und Handeln gedeihen auf der Grundlage von organisierter Arbeit.

Menschenbild

Der Mensch steht im Mittelpunkt unseres Handelns. Wir sind geprägt von dem Grundgedanken, dass alle Menschen gleich wertig und gleich wichtig sind. Wir respektieren die Individualität unserer Kunden und gehen wertschätzend mit ihnen um.

Teilhabe

Wir unterstützen unsere Kunden in der Wahrnehmung ihrer Rechte auf Bildung sowie auf gesellschaftliche Teilhabe und Integration. Wir verhindern Ausgrenzung und bauen Barrieren ab. Es ist uns wichtig, dass sie ihr Leben so selbst bestimmt wie möglich führen.

Qualität

Unser Handeln ist auf Qualität und Kundenzufriedenheit ausgerichtet. Wir gestalten unsere Arbeit offen, transparent und nachvollziehbar.

Vorbild

Unser Leitbild leben wir im täglichen Leben vor. Reden und Handeln stimmen überein. Selbstreflexion ist elementarer Bestandteil unseres beruflichen Selbstverständnisses.

Zukunft

Wir nehmen die Herausforderung der Zukunft an. Die daraus abzuleitenden Unternehmensziele setzen wir gemeinsam um.

UN-Konvention

Philosophie, Ziele und Inhalte der Konvention über die Rechte behinderter Menschen der Vereinten Nationen sind wesentlicher Bestandteil unseres Wertesystems und werden schrittweise im Rahmen eines langfristigen Prozesses in die Lebenswirklichkeit unserer Kunden integriert.

In unserem Geschäftsbereich Kinder & Familie ist auf Grundlage des Leitbildes ein Leitbild für Kinder entstanden. Dieses Leitbild stellt einen festen Bestandteil der pädagogischen Arbeit in den Einrichtungen dar.

2 Notwendigkeit

Kinder haben ein Recht darauf, sich in Institutionen und pädagogischen Einrichtungen sicher zu fühlen und geschützt zu sein. Sie benötigen Ansprechpartner:innen, um für ihren Alltag stark gemacht zu werden. Somit können Hemmungen über tabuisierte Themen abgebaut und Kinder gestärkt werden ihre Rechte wahrzunehmen.

Das Implementieren von Kinderschutzkonzepten zur Umsetzung der höchstpersönlichen Rechte von Kindern und Jugendlichen ist ein Zeichen der Qualitätssicherung in der Kinder- und Jugendhilfe und gewährleistet das Recht auf Achtung persönlicher Grenzen und Schutz vor Gewalt.

Ein Kinderschutzkonzept ist allen Mitarbeitenden einer Einrichtung bekannt und wird von ihnen gelebt. Es gibt somit eine gemeinsame Vorgehensweise und eine klare Positionierung im Arbeitsalltag. Auch werden die gesetzlichen Vorgaben eingehalten. Die Mitarbeitenden erhalten Handlungssicherheit und Fachwissen, wodurch sie auch die Bezugs- und Betreuungspersonen in der Zusammenarbeit sensibilisieren können.

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Alle Mitarbeitenden jeder Kindertageseinrichtung im Geschäftsbereich Kinder und Familie sind gesetzlich dazu verpflichtet, für das Wohl der ihnen anvertrauten Kinder zu sorgen und diese auch vor Gefahren zu beschützen. Dieser Kinderschutzauftrag ist in den §§ 1 Abs. 3 und 8a des Kinder- und Jugendhilfegesetzes verankert.¹

Das Bundeskinderschutzgesetz sieht vor, dass alle Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen konkrete Schutzmaßnahmen treffen müssen. Die Einrichtungen sollen ein sicherer Ort für die Kinder sein. Sie müssen durch verschiedene Maßnahmen dafür sorgen, dass ihnen dies gelingt.

¹ Dau/Düwell/Joussen/Luik [und 9 weitere], LPK-SGB IX, Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, Lehr- und Praxiskommentar, SGB IX, BTHG, SchwbVVO, BGG, 6. Auflage 2022

Laut §45 (2) SGB VIII muss „zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.“

Einrichtungen sind demnach verpflichtet, fachliche Standards und Konzepte zu entwickeln, die den Schutz vor Gewalt sicherstellen sowie eine Beteiligung und ein Beschwerdeverfahren ermöglichen.

Neben dem **Kinder- und Jugendschutzgesetz (SGB VIII)** müssen im Rahmen von Kinderschutz und Kinderrechten noch **das Grundgesetz (GG)**, **das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB)**, die **UN-Kinderrechtskonvention** und **das Strafgesetzbuch (StGB)** genannt werden.

Das fundamentalste Gesetz in Deutschland ist das Grundgesetz. Alle anderen oben benannten Gesetzbücher bauen auf diesem auf. Trotzdem beinhaltet das Grundgesetz keine eigenen Kinderrechte, sondern benennt im Artikel 6 Abs. 2 nur das Recht der Eltern auf Erziehung und Umsorgung ihres Kindes.²

1989 verabschiedeten Deutschland und 195 weiteren Staaten die UN-Kinderrechtskonvention. Diese Konvention umfasst 54 Artikel, welche sich konkret mit den Rechten der Kinder in den individuellen Lebenssituationen beschäftigen.³

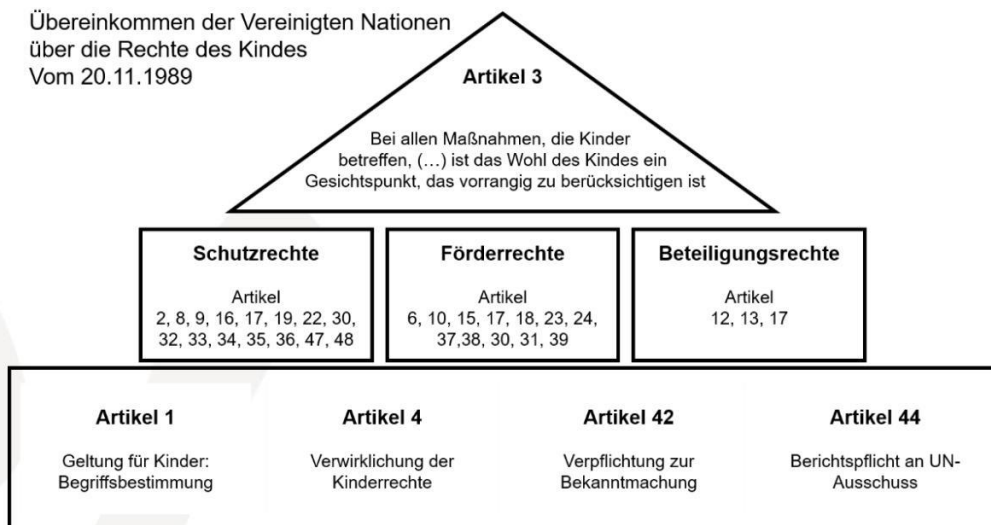
Die folgende Darstellung veranschaulicht das Zusammenspiel und den Aufbau von 35 der insgesamt 54 Artikel.

² Grundgesetzbuch, 2021

³ Unicef, Konvention über die Rechte des Kindes, 1989

Das Gebäude der Kinderrechte

Übereinkommen der Vereinten Nationen
über die Rechte des Kindes
Vom 20.11.1989



4

2.2 Kinderrechte

Für alle Kinder und Jugendlichen weltweit bis zum 18. Lebensjahr, mit jedem Geschlecht und unabhängig von ihrer Herkunft, Religion oder Hautfarbe, gibt es seit 1989 von den Vereinten Nationen ein gemeinsames Abkommen, die sogenannte Kinderrechtskonvention.

In der Kinderrechtskonvention geht es darum, allen Kindern und Jugendlichen besonderen Schutz und Fürsorge zu geben, damit diese sich gesund entwickeln und sich voll entfalten können.

Kinderrechte sind Menschenrechte. Es gibt daher die Verpflichtung, positive Rahmenbedingungen für die Entwicklung von allen Kindern und Jugendlichen zu schaffen.

Alle Kinderrechte werden bewusst in die pädagogische Arbeit mit den Kindern im Geschäftsbereich Kinder und Familie integriert. Die Kinder sollen ihre Rechte kennen und ihre Grenzen wahren können. Folgende zusammengefasste Rechte fließen besonders in die Haltung aller Mitarbeitenden ein:

1. Gleichheit

Alle Kinder haben die gleichen Rechte. Kein Kind darf benachteiligt werden.

⁴ Unicef, Konvention über die Rechte des Kindes, 1989

(Artikel 2)

2. **Gesundheit**

Kinder haben das Recht gesund zu leben, Geborgenheit zu finden und keine Not zu leiden.

(Artikel 24)

3. **Bildung**

Kinder haben das Recht zu lernen und eine Ausbildung zu machen, die ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten entspricht.

(Artikel 28)

Jedes Kind hat das Recht zur Schule zu gehen, zu lernen und seine eigenen Fähigkeiten zu entwickeln.

4. **Spiel und Freizeit**

Kinder haben das Recht zu spielen, sich zu erholen und künstlerisch tätig zu sein.

(Artikel 31)

5. **Freie Meinungsäußerung und Beteiligung**

Kinder haben das Recht bei allen Fragen, die sie betreffen, mitzubestimmen und zu sagen, was sie denken.

(Artikel 12 und 13)

6. **Schutz vor Gewalt**

Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung.

(Artikel 19, 32 und 34)

7. **Zugang zu Medien**

Kinder haben das Recht sich alle Informationen zu beschaffen, die sie brauchen und ihre eigene Meinung zu verbreiten.

(Artikel 17)

8. **Schutz der Privatsphäre und Würde**

Kinder haben das Recht, dass ihr Privatleben und ihre Würde geachtet werden.

(Artikel 16)

9. Schutz im Krieg und auf der Flucht

Kinder haben das Recht im Krieg und auf der Flucht besonders geschützt zu werden.

(Artikel 22 und 38)

10. Besondere Fürsorge und Förderung bei Beeinträchtigungen

Kinder mit Beeinträchtigung haben das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung, damit sie aktiv am Leben teilnehmen können.

(Artikel 23)

3 Pädagogische Grundhaltung

Die Grundvoraussetzung in der praktischen Arbeit bildet eine verlässliche, zugewandte und positiv gestaltete Bindungs- und Beziehungsaufnahme zwischen den Mitarbeitenden und den Kindern. Die Kinder werden akzeptiert und es wird ihnen Wertschätzung entgegengebracht. Sichere Bindung und ein geschützter Raum sind grundlegende Voraussetzungen für Explorationsverhalten, welches wiederum die Voraussetzung für eine gute Entwicklung in allen Bereichen ist. Dabei wird die alltägliche Lebensumwelt berücksichtigt und in die Zusammenarbeit mit einbezogen. Um die Kinder nachhaltig zu unterstützen, wird nach verschiedenen Methoden gearbeitet, die individuell an die jeweiligen Kinder angepasst werden.

Unsere Haltung ist entscheidend durch die Marte Meo Methode geprägt. Sie ist wertschätzend, achtsam und aufgeschlossen. Über Videoanalyse werden bei den Bezugs- und Betreuungspersonen und den Kindern diejenigen Fähigkeiten identifiziert, aktiviert und weiterentwickelt, die für die jeweilige individuelle Entwicklung förderlich sind. Sie dient der Verbesserung der Kommunikation über viele wertvolle Erfahrungselemente aus dem Alltagsgeschehen. Dabei werden die Stärken der Handelnden systematisch erkannt und hervorgehoben und der positive Blick im Alltag gestärkt.

Als ein zentraler Aspekt für eine fördernde, konstruktive und wertschätzende Zusammenarbeit zwischen den Kindern und den Mitarbeitenden in allen Einrichtungen wird der Aufbau und die Pflege einer positiven Beziehung und Bindung erachtet.

Hier wird mit dem Low Arousal-Ansatz gearbeitet, um Deeskalationen und Spannungsreduktion über ein bewusstes Reduzieren des Erregungsniveaus zu erreichen.

Somit wird die Personalauswahl besonders achtsam unter Berücksichtigung aller wichtigen Aspekte getroffen. Dadurch kann der Verhaltenskodex innerhalb der jeweiligen Einrichtungen auch von allen Mitarbeitenden gelebt werden.

3.1 Personaleignung

Um als pädagogische Fachkraft eingestellt zu werden, müssen wichtige Voraussetzungen erfüllt werden. Hierzu gehört unter anderem die persönliche Eignung, ein erweitertes Führungszeugnis (nach § 30 a BZRG) und eine Selbstverpflichtungserklärung für ein gewaltfreies Miteinander (internes Dokument der PLSW). Ein potenzieller neuer Mitarbeitende wird vor Einstellung in der Einrichtung hospitieren, damit die pädagogische Grundhaltung sowie das Nähe- und Distanz-Verhalten beobachtet und analysiert werden können. Die sorgfältige Prüfung und Auswahl von Bewerbern schließt vorher das Bewerbungsgespräch ein. Dabei werden Themen, wie Umgang mit sexuellem Missbrauch, Nähe-Distanz, Kinderrechte, Partizipation etc. aufgegriffen, um die Handlungskompetenzen des Bewerbers einschätzen zu können.

3.2 Verhaltenskodex (Prävention als Erziehungshaltung)

Die Mitarbeitenden der PLSW sind sich ihrer besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung bewusst und nutzen Abhängigkeiten nicht aus. Alle Mitarbeitenden sind dazu angehalten, konstruktiv und kollegial auf die Einhaltung der Verhaltensregeln hinzuweisen.

Die Leitlinien geben Orientierung und Verbindlichkeit für bestimmte Handlungen von Mitarbeitenden. Mitarbeitende erhalten durch die Verhaltensleitlinien einen Richtweg, wie die gemeinsame Kultur der Achtsamkeit, auch im Sinne des Kinderschutzes, gestaltet wird. Die Leitlinien bieten Orientierung und bilden die pädagogischen Grundsätze unserer Arbeit. Sie prägen außerdem die Kultur der PLSW.

Im Folgenden exemplarische Verhaltensleitlinien:

1. Allgemeines

- Kindern und Erziehungsberechtigten wird eine angemessene Sprache gewährt (freundlich, höflich zugewandt, entwicklungsentsprechend)
- Die private Nutzung von Mobiltelefonen / Smartphones/ Smartwatch ist während der Dienstzeit untersagt
- Mitarbeitenden der PLSW ist es nicht erlaubt sich über Messenger/WhatsApp mit Kindern und Erziehungsberechtigten zu verbinden

- Ein bewusster und professioneller Umgang mit Verhaltensweisen, die die persönliche Nähe und Distanz betreffen, ist erforderlich.
2. Kinder haben das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung. Unsere Einrichtungen sind Orte des Respektes, der Sicherheit und des angstfreien Miteinanders
- Gewaltformen aller Art (körperlich / psychisch) sind verboten
 - Kein Klient wird in seiner Person bevorzugt, benachteiligt oder abgelehnt
 - Abwertendes Verhalten, Züchtigung, Beschämung oder Schreien von den Mitarbeitenden wird benannt und nicht toleriert.
 - Es wird im Beisein von Kindern nicht wertend über andere Personen (Kinder, Erziehungsberechtigte, Mitarbeitende) oder den Kindern selbst gesprochen.
3. Alle Mitarbeitenden gehen verantwortungsvoll mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen sowie die Intimsphäre der Kinder werden grundsätzlich gewahrt und respektiert.
- Das Fieber wird an der Stirn gemessen
 - Die Kinder ziehen sich in geschützten Räumen um (z.B. nicht im Flur und / oder vor anderen Kindern oder Erwachsenen)
 - Beim Toilettengang wird auf die Privatsphäre geachtet
 - Enger Körperkontakt in Form von Umarmungen, beim Toben oder in anderen Situationen ist vom Bedürfnis des Kindes abhängig und erst nach Erlaubnis / Zustimmung zulässig
 - Kinder werden mit ihrem Vornamen angesprochen (keine Kosenamen)
 - Kinder werden nicht geküsst. Mitarbeitende lassen keine Küsse zu und erklären diese Grenze
4. Die Pflegesituation ist für Kinder eine sehr persönliche Maßnahme und sollte behutsam gestaltet werden, wobei die Kinder aktiv einzubeziehen sind.
- Kinder dürfen sich eine:n Mitarbeitende:n zur Pflege aussuchen
 - Die Verweigerung der Pflege wird nach Möglichkeit akzeptiert

- Auf die Privatsphäre wird geachtet
5. Schlafen dient zur Erholung und bedarf individueller Rituale. Kinder benötigen dafür ein Umfeld, welches ihnen Sicherheit und Geborgenheit bietet
- Kein Klient wird zum Schlafen gezwungen
 - Andere Formen der Ruhe werden zusätzlich angeboten
 - Kein Klient wird vom Schlafen abgehalten
6. Das Essen ist ein freiwilliges Angebot, welches bedürfnisorientiert und genussvoll stattfinden soll
- Kein Klient wird zum Essen oder Aufessen gezwungen
 - Kein Klient muss das Essen probieren
 - Kinder dürfen sich das Essen selbst auftun und Getränke eingießen
 - Kinder müssen nicht sitzen bleiben, bis **alle** anderen aufgegessen haben
 - Während des Essens darf gesprochen werden

Die Mitarbeitenden sind untereinander dazu angehalten, kollegial und konstruktiv auf die Einhaltung der Verhaltensregeln hinzuwirken.

Die Verhaltensleitlinien sind nicht zu verwechseln mit den detaillierten Verfahrensanweisungen, die es in der PLSW gibt. Sie legen allgemeine Grundsätze dar, an denen sich die Mitarbeitenden orientieren können. Von Verhaltensleitlinien sind Verfahrensanweisungen oder Notfallpläne abzugrenzen, die dezidiert auf einzelne Situationen bezogen sind und Handlungssicherheit wie auch -qualität in bestimmten Situationen gewährleisten sollen. Die Verhaltensleitlinien sind ein Kodex, der hilft, die anvertrauten Kinder zu schützen.

3.3 Marte Meo Methode

Seit vielen Jahren werden Mitarbeitende nach der Marte Meo Methode von Maria Aarts ausgebildet und beziehen diese Methode dadurch automatisch in ihre pädagogische Grundhaltung im Arbeitsalltag ein. Marte Meo bedeutet "Aus eigener Kraft".

Grundlage der Methode ist das genaue Beobachten und Analysieren von Interaktionsmomenten im Alltag.

Im Mittelpunkt der Marte Meo Methode steht die Qualität einzelner Interaktionen. Diese unterstützt die Entwicklung und schafft Möglichkeiten für Wachstum und Wohlbefinden.

Marte Meo ist eine videobasierte Methode zur Entwicklungsunterstützung und Beratung. Sie stellt den Bezugs- und Betreuungspersonen und den Fachkräften detaillierte und praktische Informationen zur Verfügung, wie sie Kinder bei der Bewältigung ihrer jeweils ganz individuellen Entwicklungsaufgaben in unterschiedlichen Lebensphasen unterstützen können. Diese Informationen werden mit Hilfe von differenzierten und sehr genauen Interaktionsanalysen aus kurzen Videoclips alltäglicher Situationen gefiltert.

Ziel der Methode ist es, die Bezugs- und Betreuungspersonen und Mitarbeitenden zu befähigen, unterstützende Interaktion- und Kommunikationsfähigkeiten mit Hilfe der Videobilder wahrzunehmen, zu trainieren und weiterzuentwickeln, um sie dann in alltäglichen Interaktionen bewusst einzusetzen.⁵

Auch ohne eine Videoaufnahme wird die Grundannahme der Marte Meo Methode durch die Mitarbeitenden im pädagogischen Alltag mit den Kindern gelebt und die Grundsätze verfolgt.

Die Marte Meo Methode als zentralen pädagogischen Grundstein zu nutzen, ist deshalb unter anderem in Bezug auf den Kinderschutz gewinnbringend, da sowohl die Kinder mit ihrem Bedürfnis nach Bindung, Beziehung und Entwicklung wahrgenommen werden und zudem die Mitarbeitenden mit ihrem Bedürfnis nach Qualifizierung und Stärkung des beruflichen Selbstbewusstseins und Selbstwertgefühls positiv unterstützt werden.

Mit der Marte Meo Methode können die Bezugs- und Betreuungspersonen neue Fähigkeiten entwickeln, mit denen sie bewusster die Rechte der Kinder stärken.

⁵ <https://www.martemeo.com/de/uber-marte-meo/die-marte-meo-methode/>

3.4 Low Arousal Ansatz

Der Low Arousal Ansatz wird aktuell in der PLSW etabliert, um den Mitarbeitenden mehr Sicherheit im Kontakt mit Kindern mit herausforderndem Verhalten zu bieten und dementsprechend die Rechte der Kinder zu wahren.

Das Ziel ist es, Deeskalation und Spannungsreduktion zu erreichen und möglichst schon im Vorfeld eine Erhöhung des Erregungsniveaus zu verhindern. Spannungsgeladene Situationen sollen entschärft werden, ohne sich in einen Machtkampf zu begeben oder die Würde der Kinder zu verletzen. Die Erweiterung des Wissens der Mitarbeitenden für Ursachen und Funktionen von herausforderndem Verhalten, die Reflexion der verschiedenen Aspekte der Rolle von Mitarbeitenden, sowie die Vermittlung von Prinzipien proaktiver Strategien und Handlungskompetenz in der Krise sind wichtige Ziele des Trainings.⁶

Herausforderndem Verhalten wird auf sanfte und respektvolle Art begegnet. Dabei bildet die positive Beziehung die Grundlage für eine förderliche, konstruktive und wertschätzende Zusammenarbeit, die auch in Krisen Bestand haben muss!

⁶ <https://www.plsw.de/berichte/low-arousal/>

4 Prävention

Prävention bedeutet, einen Schritt voraus zu sein. Abgeleitet vom lateinischen Verb (praevenire – zuvorkommen, verhüten) ist das Ziel von Präventionsarbeit vorbeugend Maßnahmen zu ergreifen, die risikoreiche Verhaltensweisen und destruktive Entwicklungen oder Situationen frühzeitig abwenden.

Dies bedeutet in den Einrichtungen räumlich optimale Bedingungen zu schaffen, Kinder zu stärken und die Bezugs- und Betreuungspersonen in der Förder- und Beratungsarbeit zu beteiligen.

4.1 Beteiligung von Kindern

Jeder Klient hat ein Recht auf Partizipation. Diese ist jeweils alters- und entwicklungsabhängig.

Das Erkennen und Benennen von Gefühlen bei sich selbst und dem Gegenüber ist ein wichtiges Entwicklungsthema. Hier wird die Basis für Beteiligung gebildet. Denn nur wer seine eigenen Bedürfnisse erkennt und richtig interpretiert, ist in der Lage für sich selbst zu sorgen. Es gibt eine große Bandbreite von Beteiligungsformen, die genutzt werden kann. Beginnend mit Grundlagen wie einer wertschätzenden Kommunikation und der Beachtung von nonverbalen Signalen.

Die Kinder werden unterstützt, eigene Wünsche und Bedürfnisse einzubringen und so Selbstwirksamkeit und ein positives Selbstbild zu erfahren. Dies stärkt sie, ihre eigene Meinung zu vertreten und (Spiel-) Initiativen zu übernehmen.

Kinder brauchen das Gefühl, angenommen zu sein und mit ihrer Meinung ernstgenommen zu werden. Ermutigung zur Beteiligung kann nur gelingen, wenn die Atmosphäre eine annehmende ist und Sicherheit bietet. Nur dann spüren die Kinder, dass ihre Beteiligung tatsächlich etwas bewirken und verändern kann.

Kinder ahmen nach, was sie vorgelebt bekommen. Deshalb braucht Partizipation auch Vorbilder: Erwachsene, die neugierig sind, Dinge mit den Augen der Kinder sehen und flexibel auf ihre Bedürfnisse und Wünsche eingehen.

Kinder müssen wissen, welche Rechte sie haben. Aus diesem Grund ist Transparenz wichtig. Entwicklungsziele werden so gesteckt, dass sie den Kindern ein größtmögliches Maß an Entscheidungsfreiheit und Selbstwirksamkeit ermöglichen.

Die Mitarbeitenden sorgen für den sicheren Rahmen und haben die Aufgabe, die Kinder zu motivieren und zu stärken. Alle Kinder sind beteiligungsfähig, unabhängig vom Alter und Entwicklungsstand. Es gibt eine große Bandbreite von Beteiligungsformen, die genutzt werden können. Das fängt mit grundlegenden Dingen, wie einer wertschätzenden Kommunikation und der Beachtung von nonverbalen Signalen an. Auch die Informationsweitergabe ist eine Vorstufe der Beteiligung, etwa, wenn Kinder über den Tagesablauf oder über anstehende Vorhaben informiert werden. Echte Partizipation geht einen Schritt weiter. Hier können Kinder Ereignisse mitbestimmen oder selbst anregen. Viele Entscheidungen können Kinder ganz selbstbestimmt treffen. Wie weit Beteiligung in der Einrichtung reicht und umgesetzt wird, ist nicht vorab begrenzt.

Partizipation in Betreuungseinrichtungen meint die altersgerechte Beteiligung von Kindern bei betreffenden Themen und Entscheidungen. Die Beteiligungsformen orientieren sich demnach an den Kompetenzen der Kinder und variieren je nach Altersgruppe.

Wenn der Alltag in Einrichtungen partizipativ geplant und gestaltet wird, trägt dies entscheidend dazu bei, dass Kinder Kompetenzen erwerben, durch die sie leichter auch schwierige Lebenssituationen bewältigen können.

Beteiligung braucht Geborgenheit

Kinder brauchen das Gefühl angenommen zu sein und mit ihrer Meinung ernstgenommen zu werden. Ermutigung zur Beteiligung kann nur gelingen, wenn die Atmosphäre Sicherheit bietet. Dann spüren Kinder, dass ihre Beteiligung tatsächlich etwas bewirken und verändern kann.

Beteiligung braucht Vorbilder

Kinder greifen auf, was ihnen vorgelebt wird. Deshalb braucht Partizipation auch Vorbilder: Erwachsene, die neugierig sind, Dinge auch mal in Frage stellen und gemeinsam mit anderen nach Antworten und Lösungen suchen.

Beteiligung muss gewollt sein

Generell gilt für Partizipation von Kindern: Eine Alibi-Beteiligung, die nicht wirklich gewollt ist, frustriert und wird schnell durchschaut! Die „Beteiligten“ verlieren die Lust am Mitmachen. Das Gleiche gilt auch, wenn Mitbestimmung nichts verändern kann und wirkungslos bleibt.

Beteiligung braucht Transparenz

Alle beteiligten Personen müssen wissen, welche Rechte sie haben, und wo Mitbestimmung möglich ist. Wer seine Rechte nicht kennt, kann sie auch nicht einfordern!

Beteiligung ist freiwillig

Wer sich nicht einbringen möchte, kann auch nicht dazu gezwungen werden. Beteiligung ist immer als freiwilliges Angebot zu verstehen.

Beteiligung muss einfach sein⁷

Beteiligung kann auch an Überforderung scheitern, etwa wenn die Regeln zu kompliziert oder die Hürden zu hoch sind. Daher müssen Mitmach-Regeln einfach und nachvollziehbar sein und sich nach den Möglichkeiten und Grenzen der zu Beteiligenden richten. Oft sind dabei Unterstützung und Begleitung erforderlich.

4.2 Zusammenarbeit mit Bezugs- und Betreuungspersonen

Die Erziehungspartnerschaften mit den Erziehungsberechtigten sind uns besonders wichtig. Wir beteiligen die Familie am Entwicklungsprozess des Kindes. Grundlage dafür ist gegenseitiges Vertrauen, Offenheit, Wertschätzung und Akzeptanz. Wir kooperieren mit ihnen zum Wohle des Kindes und gestalten den Erziehungs- und Bildungsprozess gemeinsam. Die Erziehungsberechtigten sind eingeladen, sich am Geschehen in unserer Betreuungseinrichtung zu beteiligen, in der Gruppe und auch bei den gezielten Fördermaßnahmen zu hospitieren. Im

⁷ Der paritätische Gesamtverband, Kinderrechte Stärken! Fünf Schritte zum Partizipationskonzept für Kindertageseinrichtungen, 2019

gemeinsamen Austausch können Erziehungsberechtigte Ideen, Wünsche und Kritik äußern.

Vor oder kurz nach der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung findet ein individuelles Aufnahmegespräch statt. Die pädagogischen Fachkräfte tauschen sich mit den Erziehungsberechtigten über die Kinder aus. Es werden die bisherige Entwicklung des Kindes, sowie die Vorlieben und Interessen besprochen. Die Erziehungsberechtigten erhalten Informationen über die Rahmenbedingungen der Eingewöhnung und der Tagesabläufe in der Gruppe.

Mindestens einmal im Jahr finden Entwicklungsgespräche statt, um sich gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten über den Entwicklungsstand des Kindes, die Interessen und Bildungsprozesse auszutauschen. Bei den Kindern mit Förderbedarf werden im Zuge dieser Gespräche die Förderpläne mit den Erziehungsberechtigten und gegebenenfalls den Therapeuten besprochen.

Ebenso gibt es einen kontinuierlichen Kontakt mit den Erziehungsberechtigten in der Bring- und Abholsituation, durch Pendelhefte oder über die Kommunikations-App Kidsfox, Elterngespräche, Telefonate, Hausbesuche. Die pädagogischen Fachkräfte beraten und unterstützen Erziehungsberechtigte in Fragen der Erziehung, Entwicklung und zukünftigen Beschulung.

Des Weiteren finden mehrmals im Jahr Elternabende und Veranstaltungen, wie Feste oder Eltern-Kind-Aktionen statt.

Wichtige Informationen werden über Elternbriefe und / oder Aushänge an der Pinnwand oder über die App Kidsfox mitgeteilt.

Der Elternrat wird jährlich gewählt. Er plant und organisiert Aktionen im Haus und wird umfassend über die Arbeit und Veränderungen in der Betreuungseinrichtung informiert.

Die Begleitung der Bezugs- und Betreuungspersonen beinhaltet auch Information und Beratung, beispielsweise:

- Hilfestellung bei der Vermittlung entwicklungsunterstützender Förder- und Therapieangebote für die Kinder
- Beratung über weitere bzw. anschließende Hilfen und Betreuungsformen
- Kontaktvermittlung und Begleitung bei der Eingliederung in Betreuungseinrichtungen
- Beratung über die Möglichkeiten der Pflegeversicherung

- Informationen über Beantragung eines Schwerbehindertenausweises
- Beratung und Unterstützung bei der Herstellung von Kontakten zu Behörden (Pflegeversicherung, Schwerbehindertenausweis, usw.)
- Beratung, Unterstützung und Begleitung zu einer geeigneten Hilfsmittelversorgung

Die Bezugs- und Betreuungspersonen sind aufgefordert mitzubestimmen, welche Entwicklungsziele sie sich für die Kinder und die Familie wünschen. Verfasste Berichte werden mit den Bezugs- und Betreuungspersonen besprochen und dann erst an den Kostenträger (wenn von den Bezugs- und Betreuungspersonen gewünscht bzw. genehmigt auch an andere Institutionen) weitergeleitet. Schweigepflicht ist eine Selbstverständlichkeit im gesamten Geschäftsbereich. Die Arbeit mit den Kindern ist transparent und zu jedem Zeitpunkt für die Bezugs- und Betreuungspersonen nachvollziehbar. Wünsche werden schon im Erstgespräch erfragt und immer wieder evaluiert. Die Bezugs- und Betreuungspersonen werden immer wieder mit einbezogen und nehmen einen wichtigen Teil in der Zusammenarbeit ein.

4.3 Beschwerdeverfahren

Das am 01.01.2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz gibt vor, dass Kinder neben dem Beteiligungsrecht auch ein Beschwerderecht einzuräumen sind. Jeder Klient hat demnach das Recht, eine Beschwerde zu äußern, und hat Anspruch darauf, dass diese adäquat behandelt wird. Unsere konzeptionelle und institutionelle Sicherung der Partizipations- und Beschwerdemöglichkeiten trägt also dazu bei, Kindern zu ermöglichen, ihre Rechte wahrzunehmen, zu verstehen und gemeinsam mit anderen umzusetzen und fördert so den Schutz der uns anvertrauten Kinder.

Diese Implementierung von Beschwerdeverfahren erfüllt nicht nur die rechtlichen Anforderungen des Bundeskinderschutzgesetzes, sondern führt weg von einer Pädagogik für Kinder hin zu einer Pädagogik mit Kindern.

Die Kinder lernen, dass sie sich beschweren dürfen, wenn ihnen etwas nicht gefällt. Die Beschwerde kann verbal, nonverbal, schriftlich, oder auch durch ein ge-

maltes Bild vorgebracht werden. Auch Erziehungsberechtigte gegenüber pädagogischen Fachkräften, oder pädagogische Fachkräfte gegenüber Erziehungsberechtigten können ein „Sprachrohr“ für eine Beschwerde sein.

Kinder haben das Recht, sich auch über Erwachsene und deren Verhalten zu beschweren. Somit ist das Machtverhältnis zwischen Kindern und Erwachsenen in den Fokus genommen, überprüft und reflektiert, um einen verantwortungsbewussten Umgang mit Macht im pädagogischen Kontext zu leben.

Beschwerdeablauf

Beschwerden werden von den Kindern eher selten eindeutig und direkt geäußert. Die Aufgabe der pädagogischen Fachkräfte besteht darin, die Beschwerde aus dem Verhalten oder aus der Formulierung der Kinder herauszuhören, sich bei ihnen rückzuversichern und gemeinsam mit den Kindern einen Weg des Umgangs mit der Beschwerde zu finden. Dabei geht es erstmal nur um ein bewusstes Wahrnehmen der Beschwerde und eine erste Reaktion auf das Signal des Kindes.



Im Alltag gibt es die Möglichkeit, bei Beschwerden der Kinder individuelle Lösungen mit dem einzelnen Kind oder der Kindergruppe zu suchen.

Wenn jedoch Beschwerden mehr als nur einige Kinder betreffen oder die Beschwerdebearbeitung grundsätzliche Veränderungen in der Einrichtung erforderlich macht, ist ein strukturiertes Verfahren sinnvoll.

Am Ende eines solchen Prozesses geht es im letzten Schritt darum, die Ergebniszufriedenheit bei den Kindern abzufragen und gemeinsam zu reflektieren. Mit einer einmaligen Entwicklung sind sie aber nicht „fertig“, sondern entwickeln sich stetig in einem dialogischen Prozess weiter.

Beteiligung der Erziehungsberechtigten

Da die Auseinandersetzung mit den Beschwerden auch das Verhalten der Kinder im häuslichen Umfeld beeinflussen kann, ist es sehr wichtig die Erziehungsberechtigten frühzeitig zu informieren und sie bei den einzelnen Umsetzungsschritten zu involvieren.

Jedes professionelle Handeln braucht Reflexionsmöglichkeiten sowie Impulse zur Weiterentwicklung. Ein breit aufgestelltes Beschwerdesystem stellt eine weitere Möglichkeit zur Kommunikation und Reflexion dar.

Das Beschwerdeverfahren geht mit der internen Verpflichtung einher, jegliche Beschwerden ernst zu nehmen, diese fachlich zu analysieren, Prozesse und Strukturen zu hinterfragen und angemessen auf die Beschwerde zu reagieren. Ebenso hilft es, die Qualität des professionellen Handelns zu erhöhen und vor unprofessionellem Verhalten zu schützen, Fehlerquellen aufzudecken und Transparenz, Überprüfbarkeit sowie Partizipation der Kinder und Jugendlichen aber auch ihren Bezugs- und Betreuungspersonen zu ermöglichen.

Wichtig ist die Etablierung von kontinuierlichen präventiven Verfahren zur Sensibilisierung der Mitarbeitenden und Partizipationsmöglichkeiten der Kinder und Jugendlichen. Die Umsetzung betrifft alle Mitarbeitenden, Kinder, sowie deren Bezugs- und Betreuungspersonen.

Gelbe Karte der PLSW

Das einheitliche anonymisiertes Beschwerdeverfahren „Gelbe Karte“ ist in der PLSW implementiert und für Außenstehende über die PLSW Homepage einzu- sehen und nutzbar.

Wir reagieren auf jede Meldung professionell. Abläufe und Absprachen werden dokumentiert und Ziele zur Verbesserung schriftlich festgehalten und die Umsetzung reflektiert. Ziel ist es, eine Verbesserung der Situation herzustellen und eine

Wiederholung auszuschließen. Es gibt immer zeitnah eine Rückmeldung, dass die Beschwerde eingegangen ist und bearbeitet wird.

Für alle Gespräche, die zur Bearbeitung einer Beschwerde geführt werden, wird ein aussagekräftiges formloses Protokoll angefertigt. Hier werden die Beschwerdepunkte festgehalten, Maßnahmen geplant und terminiert. Diese Dokumentation wird nach Abschluss des Prozesses in Absprache und einvernehmlich mit den betroffenen Personen vernichtet oder aufbewahrt.

Die erarbeiteten Lösungsideen und weitere Handlungsschritte fließen in die pädagogische Arbeit ein und ergänzen die weitere Entwicklung des Schutzkonzeptes.

Ein Termin für ein Reflexionsgespräch wird fest vereinbart, um gemeinsam die erarbeiteten Schritte/Vereinbarungen überprüfen zu können. Die Nachsorge betroffener Personen bei ausgeräumtem Verdacht wird bei Bedarf durch Supervision oder Beratungsangebote unterstützt.

Als Qualitätsmerkmal können Eltern zusätzlich alle zwei Jahre im Rahmen einer Elternbefragung anonym ein Feedback geben.

5 Maßnahmen

Damit das vorhandene Kinderschutzkonzept in allen Einrichtungen des Geschäftsbereiches Kinder und Familie auch gelebt werden kann, müssen unterschiedliche Maßnahmen ergriffen werden. Es muss sichergestellt werden, dass ein Kinderschutzkonzept nicht nur vorhanden, sondern auch verinnerlicht ist. Hierzu zählt auch die kontinuierliche Weiterentwicklung der Mitarbeitenden. Eine jährliche Evaluierung des bestehenden Kinderschutzkonzeptes wird durchgeführt.

5.1 Implementierung

Die Implementierung von Schutzkonzepten ist ein komplexer und längerfristiger Prozess. Das Ziel ist die Verbesserung des Schutzes von Kindern vor Gewalt durch die Entwicklung einer Kultur der Achtsamkeit und Grenzachtung, welche in Organisationsstrukturen und -prozessen verankert ist. Diese wird getragen durch die Haltung aller Führungskräfte und Mitarbeitenden. Hierzu ist die Auseinandersetzung aller Beteiligten mit ihren Haltungen zu den Themen Macht, Gewalt und Sexualität notwendig.

Weiterhin ist die für alle Beteiligten erkennbare Verantwortungsübernahme von Mitarbeitenden aller Hierarchieebenen notwendig.

Das Schutzkonzept kann nie als abgeschlossen betrachtet werden. Es ist eine ständige Anpassung und Reflexion nötig, die sich aus der praktischen Arbeit in den jeweiligen Einrichtungen des Geschäftsbereiches Kinder und Familie ergeben.

Elementar ist, dass das Vorhaben als wichtige Aufgabe gesehen wird und auf Leitungsebene eine hierfür erforderliche Haltung eingenommen wurde. Die Mitarbeitenden werden motiviert, sich laufend aktiv an den Entwicklungsprozessen zu beteiligen. Ziel muss es sein, Kinderschutz dauerhaft sicherzustellen.

5.2 Fortbildungen

Damit eine Implementierung des Kinderschutzkonzeptes im Alltag gelingt und dieses nachhaltig zu einer Qualitätsentwicklung führt, erhalten alle Mitarbeitenden Zugang zu unterschiedlichen Fortbildungen. Hier erfahren unsere Mitarbeitenden Fachwissen und Handlungskompetenzen.

- „Umgang mit Risikmerkmalen“: Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung im Sinne § 8a SGB VIII
- Marte Meo
- Low Arousal
- Einrichtungsspezifische Fortbildungen

6 Interventionsplan

Ein Interventionsplan ist wichtig, um eine möglichst hohe Handlungssicherheit bei den Mitarbeitenden zu schaffen. In diesem geht es darum, was im Falle eines Verdachtes oder der Vermutung auf eine Kindeswohlgefährdung zu tun ist. Hierfür ist ein konkreter Handlungsplan notwendig, um das Kindeswohl sicherzustellen. Zentral hierbei ist eine schnelle Klärung des Verdachts, die Beendigung der Kindeswohlgefährdung bei Bestätigung des Verdachts, ein nachhaltiger Schutz des betroffenen Kindes und angemessene Hilfsangebote für alle Beteiligten.

Von besonderer Bedeutung ist eine gute Dokumentation. In dieser müssen alle relevanten Informationen festgehalten werden. Dazu zählt die Verschriftlichung der genauen Beobachtungen der Mitarbeitenden sowie Aussagen und Beobachtungen von involvierten Personen, die sprachlich möglichst genau festgehalten werden.

6.1 Kindeswohlgefährdung durch Außenstehende

Die PLSW hat mit den jeweiligen Kostenträgern bzw. dem zuständigen Landkreis eine Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach §8a SGB VIII und zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach §72a SGB VII geschlossen, woraus sich Verfahrensabläufe für die jeweiligen Einrichtungen ergeben. Dadurch kann bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung zeitnah und verlässlich interveniert werden.

Im Geschäftsbereich Kinder und Familie gibt es für jede Einrichtung einen Ablaufplan im Kinderschutz bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung, die durch die Bezugs- und Betreuungspersonen oder andere außenstehende Personen hervorgerufen wurde. Es wird unterschieden zwischen einer chronischen Kindeswohlgefährdung, die über einen Zeitraum entstanden ist und häufig mehrere gewichtige Anhaltspunkte erhält, die in der Summe zu einer Kindeswohlgefährdung führen und einer akuten Kindeswohlgefährdung mit einem dringenden Verdacht.

6.2 Konzeption Gewaltfreies Miteinander

Für die gesamte PLSW gibt es eine Konzeption „Gewaltfreies Miteinander“ mit einer Selbstverpflichtungserklärung für Mitarbeitende. Diese Konzeption ist geschäftsübergreifend auf die gesamte Klientel der PLSW ausgerichtet, bezieht

sich aber auch auf die Kinder, die in den Einrichtungen im Geschäftsbereich begleitet werden. Es wird detailliert beschrieben, welche Anwenderhinweise es für ein gewaltfreies Miteinander gibt und wie ein Verfahrensablauf bei möglicher oder beobachteter Gewalt aussieht bzw. welche Haltung und Handlung es im Verdachts- oder Ernstfall geben soll. Dies ist auch auf den Kinderschutz zu übertragen, da jede Form von Gewalt durch Mitarbeitende an die Kinder und Jugendlichen bedeutet, dass der Kinderschutz in dem Moment nicht gewährleistet ist.

Literatur

Der Paritätische Gesamtverband (2022): Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen

Der Paritätische Gesamtverband (2019): Miteinander leben, Wie Beteiligung von Kindern zwischen null und drei Jahren gelingen kann.

Der Paritätische Gesamtverband (2019): Kinderrechte stärken!

InDiPaed (2022): Werkzeugkiste- Praxishilfe zu Gewaltschutzkonzepten

Maywald, Jörg (2021) Powerpoint Kinderrechte und Partizipation, nifbe

Maywald, Jörg (2013): Kinderschutz in der Kita, ein praktischer Leitfaden für Erzieherinnen und Erzieher, Verlag Herder

Maywald, Jörg (2012): Kinder haben Rechte! Beltz Verlag

Niedersächsisches Landesjugendamt (2022): Erstellung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt für betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen

Prenzel, Annedore (2016): Bildungsteilhabe und Partizipation in Kindertageseinrichtungen, Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte

Unicef (1992): Konvention über die Rechte des Kindes

Mitgeltende Unterlagen

- Leitbild in Kindersprache
- Broschüre „Gewaltfreies Miteinander“
- Broschüre Unternehmenskultur der PLSW
- Beschwerdekarte der PLSW „Gelbe Karte“
- Handlungsablauf einer Meldung nach §8a